



Fall-Nr.:	21-5496
Stelle:	Generalsekretariat Bau- und Umweltdepartement
Instanz:	Bau- und Umweltdepartement
Publikationsdatum:	12.01.2022
Entscheiddatum:	17.12.2021

BUDE 2021 Nr. 082

Art. 7 ArG, Art. 7 VRP, Art. 12 VRP, Art. 45 VRP, Art. 29 EG-USG, Art. 11 Abs. 2 und 3 USG, Art. 12 Abs. 2 USG, Art. 16 Abs. 1 USG, Art. 7 Abs. 1 LSV, Art. 13 Abs. 3 LSV, Art. 36 Abs. 1 LSV. Beim strittigen Betrieb handelt es sich nicht um einen planungspflichtigen Betrieb im Sinn des Arbeitsgesetzes, weshalb die Lärmklage zu Recht von der Politischen Gemeinde behandelt worden ist (Erw. 3.2). Die Tatsache, dass die juristische Sachbearbeiterin der Vorinstanz 200 m vom strittigen Betrieb entfernt wohnt, reicht für sich alleine nicht aus, um den Anschein der Befangenheit zu erwecken (Erw. 4.3 ff.). Das Verwaltungsgericht hat bereits im Urteil B 2020/94 vom 17. Februar 2021 festgehalten, dass keine triftigen Gründe bestehen, um von den gutachterlichen Lärmberechnungen abzuweichen. Damit steht fest, dass der bewilligte Betrieb die Planungswerte überschreitet (Erw. 5.3 ff.). Die Baubewilligung verleiht keine wohlerworbenen Rechte in Bezug auf die Lärmsituation, wenn diese dem geltenden Recht widerspricht. Vielmehr ergeht eine Bewilligung für lärmige Anlagen unter dem (ausdrücklichen oder impliziten) Vorbehalt einer späteren Anordnung oder Ergänzung der Massnahmen zur Emissionsbegrenzung (Erw. 6). Die Beschränkung der Betriebszeiten kommt grundsätzlich bei allen Lärmarten in Frage. Die von der Vorinstanz verfügte zeitliche Einschränkung erweist sich jedoch von vornherein als ungeeignet, da den Rekurrentinnen im Vergleich zur heutigen Situation letztlich mehr Betriebszeit zugestanden wird (Erw. 6.6 ff).

BUDE 2021 Nr. 82 finden Sie im angehängten PDF-Dokument.



21-5496

Entscheid Nr. 82/2021 vom 17. Dezember 2021

Rekurrentinnen

A. ___ AG

B. ___ AG

beide vertreten durch lic.iur. Urs Pfister, Rechtsanwalt,
Museumstrasse 35, 9000 St.Gallen

gegen

Vorinstanz

Gemeinderat Z. ___ (Beschluss vom 1. Juni 2021)

vertreten durch lic.oec. HSG Thomas Frey, Rechtsanwalt, Oberer
Graben 16, 9001 St.Gallen

Rekursgegner 1

C. ___ und D. ___

Erbengemeinschaft E. ___, bestehend aus

- F. ___
- G. ___
- H. ___
- C. ___
- I. ___
- J. ___
- K. ___
- L. ___
- M. ___

beide vertreten durch M.A. HSG in Law Peter Schumacher,
Rechtsanwalt, Grossfeldstrasse 45, 7320 Sargans

Rekursgegner 2

N. ___

Grundeigentümerin

O. ___ AG

Betreff

Lärmklage



Sachverhalt

A.

a) Die A.____ AG ist Baurechtsnehmerin am Baurechtsgrundstück Nr. 001, welches das im Eigentum der O.____ AG stehende Grundstück Nr. 002 belastet. Das Grundstück liegt gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Z.____ vom 16. August 2002 in der Industriezone. Die A.____ AG vermietet das im Baurecht stehende Grundstück Nr. 002 an die B.____ AG, welche auf einem Teil des Grundstücks einen Lager- und Werkplatz (nachfolgend Werkplatz) betreibt.

b) N.____ ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 003, welches dem übrigen Gemeindegebiet (üG) zugewiesen und mit einem Wohnhaus (Vers.-Nr. 004) überbaut ist. Das Grundstück liegt südlich bzw. südöstlich des Werkplatzes auf etwa gleicher Höhe und wird vom Werkplatz lediglich durch den P.____bach getrennt. Ebenfalls südlich vom Werkplatz aber an erhöhter Lage liegt das Grundstück Nr. 005 von C.____ und D.____. Das Grundstück ist ebenfalls dem üG zugewiesen und mit einem Wohnhaus (Vers.-Nr. 006) überbaut. Das ebenfalls südöstlich gelegene Grundstück Nr. 007 befindet sich im Eigentum der Erbengemeinschaft E.____, bestehend aus F.____, G.____, H.____, C.____, I.____, J.____, K.____, L.____ und M.____. Das Grundstück der Erbengemeinschaft ist der Landwirtschaftszone zugewiesen.

c) Der Werkplatz basiert auf der Baubewilligung, welche der Gemeinderat Z.____ am 30. September 2015 der Ackermann Gerüste AG, Z.____, erteilt hat. Der bewilligte Werkplatz erstreckt sich über eine Fläche von 1'900 m² und befindet sich im westlichen Bereich des Grundstücks Nr. 002. Im Jahr 2017 wurde die Ackermann Gerüste AG in die heutige B.____ AG umfirmiert.

B.

a) Im Jahr 2018 beantragte die A.____ AG bei der Gemeinde Z.____ die Baubewilligung für die Erweiterung des Werkplatzes. Im Baugesuch wurde das Grundstück Nr. 002 in drei Teilflächen unterteilt. Die Teilfläche 1 entspricht dem bestehenden und im Jahr 2015 bewilligten Werkplatz. Die Teilfläche 2 schliesst direkt an den bestehen Werkplatz an und reicht bis zum P.____bach. Die Teilfläche 3 liegt östlich des P.____bachs. Innert der Auflagefrist erhoben mehrere Anwohner Einsprache gegen die Erweiterung des Werkplatzes. Daraufhin konkretisierte die A.____ AG das Baugesuch dahingehend, dass die geplante Erweiterung des Werkplatzes nur noch die Teilfläche 2 umfasste. Für die Teilfläche 3 reichte die A.____ AG ein konkretisiertes Baugesuch ein. Die Teilfläche 3 sollte planiert und gekoffert werden, um darauf einen allgemeinen offenen Lagerplatz zu betreiben. Die Nutzung des Lagerplatzes für Gerüste wurde im Baugesuch ausdrücklich ausgeschlossen.



b) Da in beiden Baugesuchsverfahren insbesondere die Einhaltung der massgeblichen Belastungsgrenzwerte für Lärm strittig waren, gab die Gemeinde Z.____ bei der R.____ AG (nachfolgend R.____ AG) ein Lärmgutachten in Auftrag. Bei den daraufhin von der R.____ AG durchgeführten Messungen wurde der Lärmpegel des bestehenden Betriebs auf Teilfläche 1 gemessen. Gestützt auf sechs Messungen kam die R.____ AG mit Gutachten vom 4. Dezember 2018 (nachfolgend Gutachten R.____ AG) zum Schluss, dass die massgeblichen Planungswerte für Industrie- und Gewerbelärm von 60 dB(A) [Tag] bzw. 50 dB(A) [Nacht] bei einem mittleren Beurteilungspegel von 64,5 dB(A) [Tag] bzw. 50,5 dB(A) [Nacht] überschritten seien. Die Lärmemissionen schätzte die R.____ AG nicht als ein primäres Problem des Gerüstlagers und Umschlagplatzes, sondern als ein Personalproblem ein. Sofern mittels Personalschulung hinsichtlich lärmarmen Arbeitsweise keine entscheidenden Verbesserungen erreicht werden könnten, empfehle sich der Bau einer Halle.

c) Für den Lagerplatz auf Teilfläche 3, welcher gemäss Baugesuch ausdrücklich nicht für die Lagerung von Gerüsten genutzt werden soll, erteilte der Gemeinderat Z.____ mit Beschluss vom 4. Februar 2019 die Baubewilligung und wies die Einsprachen ab. Den hiergegen von C.____ und D.____ sowie der Erbegemeinschaft E.____ erhobenen Rekurs wies das Baudepartement (seit 1. Oktober 2021: Bau- und Umweltdepartement) mit BDE Nr. 39/2020 vom 8. Mai 2020 ab. Der Entscheid erwuchs in Rechtskraft.

d) Hingegen hiess der Gemeinderat Z.____ mit Beschluss vom 7. März 2019 die Einsprachen gegen die Werkplatzerweiterung auf Teilfläche 2 gut und verweigerte die Baubewilligung. Den hiergegen von der A.____ AG erhobenen Rekurs wies das Baudepartement mit BDE Nr. 40/2020 vom 8. Mai 2020 ab. Der Rekursentscheid wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil B 2020/94 vom 17. Februar 2021 in der Sache bestätigt.

C.

Parallel zu den Baubewilligungs- und den nachfolgenden Rechtsmittelverfahren reichten C.____ und D.____ beim Kreisgericht S.____ eine zivilrechtliche Klage auf Immissionsschutz ein. Mit einzelrichterlichem Entscheid vom 20. Mai 2020 wurde die A.____ AG unter Strafandrohung verpflichtet, sicherzustellen, dass der Gerüstbaubetrieb die Lärmbelastung auf maximal 60 dB(A) am Tag bzw. 50 dB(A) in der Nacht beschränkt. Der Entscheid wurde von der A.____ AG mit Berufung ans Kantonsgericht weitergezogen, wo die Sache derzeit noch hängig ist.

D.

a) Mit Schreiben vom 31. August 2020 erhoben C.____ und D.____ sowie die Erbegemeinschaft E.____, beide – wie bereits in den vorgängigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren – vertreten durch M.A. HSG in Law Peter Schumacher, Rechtsanwalt,



Sargans, schliesslich beim Gemeinderat Z.____ eine Immissionsklage.
Die Kläger stellten folgende Anträge:

1. Der B.____ AG, Zweigniederlassung Z.____, P.____weg 2a, Z.____, als Pächterin bzw. Inhaberin und Betreiberin des Gerüstbaubetriebes auf dem Grundstück-Nr. 002 bzw. Baurechts-Nr. 001, Z.____, sei das Verursachen von mehr als 60 dB(A) am Tag und mehr als 50 dB(A) in der Nacht unter Androhung der Betriebschliessung im Widerhandlungsfalle unverzüglich zu verbieten.
2. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Lärmschutzvorschriften auf dem Grundstück-Nr. 002 bzw. Baurechts-Nr. 001, Z.____, sei unverzüglich hoheitlich durchzusetzen.
3. Es seien geeignete Massnahmen an der Lärmquelle auf dem Grundstück-Nr. 002 bzw. Baurechts-Nr. 001, Z.____, gemäss den nachstehenden Anträgen anzuordnen.
4. Es seien geeignete lärmschützende bauliche Massnahmen, auf dem Grundstück-Nr. 002 bzw. Baurechts-Nr. 001, Z.____, namentlich der Bau einer Werkhalle, anzuordnen.
5. Soweit für eine Reduktion der übermässigen Lärmbelastung erforderlich, seien weitere Massnahmen der Emissionsbegrenzung, namentlich zeitliche und örtliche Betriebseinschränkungen auf dem Grundstück-Nr. 002 bzw. Baurechts-Nr. 001, Z.____, nötigenfalls ein Verbot des Gerüstumschlags auf offener Fläche bzw. eine Betriebschliessung anzuordnen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der B.____ AG.

Die Immissionsklage wurde im Wesentlichen damit begründet, dass zwischenzeitlich drei Instanzen, nämlich das Kreisgericht S.____, das Baudepartement sowie der Gemeinderat Z.____, bestätigt hätten, dass die aktuelle Situation den geltenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen widerspreche.

b) Mit Schreiben vom 30. September 2020 nahm die A.____ AG sowie die B.____ AG – wie bereits in den vorgängigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren – vertreten durch lic.iur. Urs Pfister, Rechtsanwalt, St.Gallen, Stellung und beantragte, dass auf die Immissionsklage nicht einzutreten sei.

c) Mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 ersuchte der Gemeinderat Z.____ die R.____ AG um Beurteilung der Frage, wie der bestehende Gerüstbaubetrieb auf der Teilfläche 1 betrieben werden müsste, um die Planungswerte einhalten zu können. Mit Schreiben vom 5. Novem-



ber 2020 teilte die R.____ AG mit, dass aufgrund der gemäss Betreiberin zwischenzeitlich eingeleiteten Massnahmen (gemeint Personalschulung sowie Verkleinerung und Verschiebung der Betriebsfläche) wiederum umfassende Messungen notwendig seien. Als mögliche Massnahmen zur Reduktion der Immissionen nennt der Gutachter die Einhausung des gesamten Areals oder mindestens des lärmintensiven Teils, die Verlagerung des Betriebs in eine andere Industriezone sowie die Personalschulung, welche anscheinend bereits durchgeführt worden sei. Letztlich bestünde noch die Möglichkeit, die Emissionen durch eine zeitliche Beschränkung des Betriebs zu reduzieren.

d) Mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 hiess der Gemeinderat Z.____ die Lärmklage gut und verfügte lärmreduzierende Massnahmen. Die Massnahmen bestanden unter anderem in der Einschränkung der Betriebszeiten. Sodann entzog der Gemeinderat einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung.

E.

a) Gegen diesen Beschluss erhoben die A.____ AG, die B.____ AG und T.____, alle vertreten durch lic.iur. Urs Pfister, Rechtsanwalt, St.Gallen, Rekurs beim Baudepartement. Weil die im angefochtenen Beschluss vorgesehene Beschränkung der täglichen Betriebszeiten ab dem 1. Februar 2021 gelten sollte und die Vorinstanz diesbezüglich die aufschiebende Wirkung des Rekurses entzogen hatte, entschied das Baudepartement nach Einräumung des rechtlichen Gehörs vorab über den Antrag zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses. Mit BDE Nr. 11/2021 vom 28. Januar 2021 stellte das Baudepartement die aufschiebende Wirkung wieder her. Der Entscheid wurde damit begründet, dass der bestehende Betrieb rechtskräftig bewilligt sei und die Änderung der Baubewilligung klar überwiegende öffentliche Interessen voraussetze. Das private Interesse an der vorgängigen Überprüfung der Änderung müsse daher höher gewichtet werden. Dies umso mehr, als es sich um einen länger bestehenden Zustand handle. Der Entscheid erwuchs in Rechtskraft.

b) Mit Entscheid Nr. 25/2021 vom 25. März 2021 hob das Baudepartement den angefochtenen Beschluss vom 21. Dezember 2020 auf und wies die Sache im Sinn der Erwägungen an den Gemeinderat Z.____ zu neuer Entscheidung zurück. Unter Würdigung der konkreten Interessenlage der Betreiberin hätte diese – insbesondere auch weil es sich um einen rechtskräftig bewilligten Betrieb handle – vorgängig über die beabsichtigten Massnahmen informiert werden müssen. Damit habe die Vorinstanz den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Der Entscheid erwuchs ebenfalls in Rechtskraft.

F.

a) Nach Eintritt der Rechtskraft nahm der Gemeinderat Z.____ das Verfahren wieder auf. Zusätzlich wurde N.____ ins Verfahren miteinbezogen, welcher bereits am 9. Dezember 2020 wegen übermässigem Lärm interveniert hatte.



b) Mit Baugesuch vom 30. April 2021 beantragte die B.____ AG beim Gemeinderat Z.____ die Baubewilligung für die Erstellung einer Werk- und Lagerhalle auf Grundstück Nr. 002. Das Baubewilligungsverfahren ist derzeit noch hängig.

c) Nach weiteren Stellungnahmen seitens der Beteiligten betreffend Lärmklage erliess der Gemeinderat Z.____ am 1. Juni 2021 folgenden Beschluss:

1. Der verfahrensrechtliche Antrag zur Herausgabe der Messdaten wird abgewiesen. Die Unterlagen sind vollständig.
2. Die Beklagte wird angewiesen, erforderliche bauliche Massnahmen zu ergreifen, die den Lärm nachhaltig und dauerhaft auf das zulässige Mass reduzieren. Im Vordergrund steht die Einhausung mindestens der lärmintensiven Arbeiten (Gerüstumschlag) auf dem Werkplatz auf Grundstück Nr. 002, weshalb sie angehalten wird, das eingereichte Baugesuch Nr. 008 weiterzuverfolgen und die letztlich bewilligten Bauten und Anlagen zu erstellen.
3.
 - 3.1 Bis zur Vollendung der lärmreduzierenden baulichen Massnahmen (vgl. Ziffer 2) darf der Gerüstumschlag auf offener bewilligter Fläche nur werktags unter Einhaltung der Planungswerte während einem täglich dreistündigen Zeitfenster zwischen 7.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 bis 18.00 Uhr erfolgen. Diese zeitliche Einschränkung gilt ab 1.8.2021. Die B.____ AG definiert das dreistündige Zeitfenster und teilt der Gemeinderatskanzlei vor dem 23.7.2021 die Wahl mit. Die Wahl ist nicht abänderbar und gilt unwiderruflich während der gesamten Dauer der befristeten Massnahme. Wird die Wahl nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, gilt das Zeitfenster werktags während drei Stunden zwischen 8.00 und 9.30 Uhr sowie zwischen 15.30 und 17.00 Uhr.
 - 3.2 Zusätzliche Bedingung ist, dass mit den bewilligten baulichen Massnahmen (vgl. Ziffer 2) innert sechs Monaten seit rechtskräftiger Baubewilligung begonnen wird und diese innert eineinhalb Jahren nach Baubeginn vollendet sind. Wird die zusätzliche Bedingung nicht eingehalten, gilt das gemäss vorstehender Ziff. 3.1 festgesetzte Zeitfenster der möglichen Nutzung noch während einer Toleranzfrist von sechs Monaten, bevor ein komplettes Nutzungsverbot in Kraft tritt.
4. Bis zur Vollendung der Bauten und Anlagen zur baulichen Beseitigung der Emissionen gemäss vorstehender Ziff. 2 sind auf dem gesamten Lagerplatz Reini-



gungsprozesse unter Hochdruck, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen inkl. tanken und dergleichen sowie eine allfällige Lagerung von Betriebsstoffen ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen untersagt. Einleitungen von verschmutztem Wasser ins Gewässer sind untersagt.

5. Bis zur Vollendung der Bauten und Anlagen zur baulichen Beseitigung der Emissionen gemäss vorstehender Ziff. 2 ist die unbefestigte Bodenfläche bei trockenen Verhältnissen, insbesondere vor starkem Windaufkommen, vorsorglich mit Wasser zu besprühen, um damit eine übermässige Staubentwicklung zu unterbinden. Der Boden darf dabei nicht mit Wasser eingeschwemmt werden.
6. Abfälle sind geeignet aufzubewahren, damit sie weder durch den Wind noch durch Tiere auf fremdes Eigentum oder in Gewässer gelangen.
7. Nichtbefolgung wird nach Art. 292 StGB unter Strafe gestellt: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft." Ausserdem bleiben bei wiederholten Verstössen weitere verwaltungsrechtliche Massnahmen (insbesondere Erlass eines Nutzungsverbots) vorbehalten.
8. Einem allfälligen Rekurs gegen Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Entscheids wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
9. Die Kosten für diesen Entscheid werden der B.____ AG in Rechnung gestellt. Sie betragen CHF 3'321.80 (CHF 1'800 Entscheidgebühr, CHF 1'521.80 Auslagen R.____ AG für Stellungnahme).

Seinen Beschluss begründete der Gemeinderat damit, dass das Gutachten R.____ AG vom 4. Dezember 2018 eine massive Überschreitung der Planungswerte aufzeige. Die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit des Gutachtens sei im Rahmen des Verfahrens rund um die Verweigerung der Baubewilligung zur Erweiterung des Werkplatzes von mehreren Instanzen bestätigt worden. Hinzu komme, dass die B.____ AG seit dem Frühjahr 2019 zusätzlich auch noch die Fläche der U.____ AG, von 1'176 m² beanspruche. Die tatsächliche Lärmbelastung dürfte daher heute noch höher ausfallen. Die Überschreitung der Planungswerte wie auch das Vorsorgeprinzip rechtfertigten grundsätzlich ein Einschreiten der Behörden. Der Gemeinderat nehme zwar mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die B.____ AG ein Baugesuch zur Bewilligung der Erstellung einer Einhausung eingereicht habe. Bis der Bau vollendet sei, verdienen die Anwohner hingegen Schutz vor übermässigen Immissionen. Die zeitliche Einschränkung nach Ziff. 3.1 sei lediglich eine Übergangslösung bis der geplante Bau realisiert sei. Entsprechend sehe Ziff. 3.2 auch vor, dass mit der Einhausung innert



sechs Monaten seit rechtskräftiger Baubewilligung begonnen werden müsse und diese innert eineinhalb Jahren nach Baubeginn fertigzustellen sei. Sollte diese Bedingung nicht eingehalten werden, so trete nach einer Toleranzfrist von sechs Monaten ein komplettes Nutzungsverbot in Kraft. Die Teileinhausung des lärmintensiven Teils erweise sich in Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der Betreiberin mit den Interessen am Gesundheitsschutz der Anwohner als verhältnismässig. Solange die erforderlichen baulichen Massnahmen nicht ergriffen und umgesetzt seien, bleibe einzig die zeitliche Einschränkung des Betriebs als taugliches Mittel. Hinsichtlich den gewässerschutzrechtlichen Massnahmen führte der Gemeinderat aus, dass Gerüstteile durch Gips, Zement, Farbe und Fett verschmutzt seien. Insbesondere Zementrückstände könnten zu erheblichen Gewässerverschmutzungen führen. Daher seien Reinigungsprozesse unter Hochdruck, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen, inkl. tanken und dergleichen, zu untersagen. Hinsichtlich der vorgebrachten Staubemissionen hielt der Gemeinderat fest, dass der Lagerplatz auf offener unbefestigter Fläche betrieben werde. Die Staubemissionen seien durch Bild- und Videomaterial belegt. Die ohne Wind auftretende Staubbelastung erachte der Gemeinderat als tragbar; sie stelle keine übermässige Belästigung dar. Das treffe auf die Staubbelastung bei Föhn-, Bisen- oder Westwind nicht zu. Mit einer vorsorglichen, sorgfältigen und nicht übermässigen Wasserbesprühung der unbefestigten Bodenfläche stehe eine effiziente Massnahme zur Staubeindämmung zur Verfügung. Den Entzug der aufschiebenden Wirkung rechtfertigte der Gemeinderat damit, dass die gesundheitliche Situation der Anwohner keinen längeren Aufschub erlaube. Die privaten Interessen der Betreiberin an der uneingeschränkten Nutzung mit einer Fortführung der wiederholten Überschreitungen der Planungswerte und der Inkaufnahme von Belästigungen und Verunreinigungen könnten daran nichts ändern und würden keinen Schutz verdienen.

G.

Gegen diesen Beschluss erhoben die A.____ AG sowie die B.____ AG durch ihren Rechtsvertreter mit Schreiben vom 10. Juni 2021 Rekurs beim Baudepartement. Mit Rekursergänzung vom 29. Juni 2021 werden folgende Anträge gestellt:

1. Die Verfügung des Gemeinderates Z.____ vom 1. Juni 2021 sei aufzuheben, soweit diese nicht von vornherein nichtig ist;
2. Dem Rekurs sei die aufschiebende Wirkung wieder zu gewähren; Ziff. 8 der angefochtenen Verfügung vom 1. Juni 2021 sei aufzuheben;

Über das Rechtsbegehren Nr. 2 sei vorneweg und umgehend zu entscheiden;

3. Verfahrensrechtlicher Antrag:



Dem vorliegenden Rekurs sei mittels superprovisorischer Verfügung die aufschiebende Wirkung zu erteilen bis zum Entscheid über das Rechtsbegehren Nr. 2;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, für das Rekursverfahren wie für das erstinstanzliche Verfahren.

Zur Begründung wird geltend gemacht, dass die Vorinstanz für lärmbegrenzende Massnahmen nicht zuständig sei und die Vorschriften über die Ausstandspflicht verletzt worden seien. Sodann seien neue Lärmmessungen notwendig, habe doch die B.____ AG bereits Massnahmen (Verkleinerung und Verschiebung der Betriebsfläche sowie Schulung des Personals) getroffen. Ohne die Durchführung neuer Messungen lasse sich nicht beurteilen, welche Auswirkungen die Massnahmen hätten. Schliesslich verstosse die zeitliche Beschränkung ohnehin gegen die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV). Denn die LSV verlange keine Beschränkung des Lärms auf einzelne Betriebstage, sondern lasse ausdrücklich eine Mittelung zu. Schliesslich seien die angeordneten Massnahmen auch unverhältnismässig. Hinsichtlich des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung halten die Rekurrentinnen fest, dass die Vorinstanz die gleichen Gründe vorbringe, wie bereits im ersten Beschluss vom 21. Dezember 2020. Das Baudepartement habe in seinem Entscheid Nr. 11/2021 vom 28. Januar 2021 bereits festgestellt, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung unzulässig gewesen sei und die entsprechende Ziffer des damaligen Beschlusses vom 21. Dezember 2021 aufgehoben. Es könne daher grundsätzlich auf die zutreffenden und schlüssigen Ausführungen im Rekursentscheid verwiesen werden. Da die Vorinstanz im Beschluss Nr. 127 vom 1. Juni 2021 die gleichen Argumente für den Entzug der aufschiebenden Wirkung vorbringe, seien diese aus den gleichen Gründen unzutreffend wie dies schon im ersten Entscheid der Fall gewesen sei. Ergänzend sei nochmals hervorzuheben, dass eine rechtskräftige Baubewilligung vorliege. Der Eingriff in eine rechtskräftig und rechtmässig erteilte Baubewilligung sei nur im Rahmen eines Widerrufs gemäss Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) möglich; die Voraussetzungen dafür seien aber nicht gegeben.

H.

a) Mit Vernehmlassung vom 9. Juli 2021 stellt die Vorinstanz durch ihren Rechtsvertreter folgende Anträge:

1. Soweit einzutreten ist, sei das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abzuweisen;
2. Der Vorinstanz sei eine 5-tägige Frist zur ausführlichen Begründung der vorliegenden Stellungnahme anzusetzen;
3. alles unter voller Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrenten.



Zur Begründung macht die Vorinstanz geltend, dass ihr die verfahrensleitende Verfügung vom 30. Juni 2021 erst am 9. Juli 2021 – also am letzten Tag der Frist – postalisch eröffnet worden sei. Hinzu komme, dass die vorliegende Vernehmlassung von einer Stellvertretung habe verfasst werden müssen, welche sich in kürzester Zeit in die Sache habe einarbeiten müssen. Dennoch geht die Vorinstanz in der Sache auf die rekurrentischen Vorbringen ein und hält zusammenfassend fest, dass die öffentlichen Interessen an der Einhaltung der Rechtsordnung sowie am Gesundheitsschutz der Anwohner die privaten Interessen der Rekurrentinnen klar überwiegen würden.

b) Mit Vernehmlassung vom 14. Juli 2021 beantragen die Rekursgegner 1, durch ihren Rechtsvertreter, den Rekurs sowie die verfahrensrechtlichen Anträge der Rekurrentinnen unter Kostenfolge abzuweisen. Hinsichtlich des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses bringen die Rekursgegner 1 zusammengefasst vor, dass die Rekurrentinnen selbst durch ihr Verhalten in den Rechtsmittelverfahren eine rechtliche Überprüfung des Gutachtens R.____ AG verzögert hätten. Aus diesem Grund hätte die Vorinstanz nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt entsprechende Massnahmen verfügen können. Vor diesem Hintergrund rechtfertige sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses.

c) Weil die in Ziff. 3, 4, 5 und 6 des angefochtenen Beschlusses vorgesehenen Massnahmen ab dem 1. August 2021 gelten sollten und die Vorinstanz diesbezüglich die aufschiebende Wirkung des Rekurses entzogen hatte, entschied das Baudepartement vorab über den Antrag zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses, und zwar vor Abschluss des Schriftenwechsels. Mit Entscheid Nr. 52/2021 vom 16. Juli 2021 hiess das Baudepartement das Begehren der Rekurrentinnen um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses gut und hob Ziff. 8 des angefochtenen Beschlusses auf. Die Kosten verblieben bei der Hauptsache.

d) Mit Vernehmlassung vom 5. August 2021 beantragt die Vorinstanz durch ihren Rechtsvertreter den Rekurs unter Kostenfolge abzuweisen soweit darauf einzutreten ist. Die Vorinstanz verweist grundsätzlich auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid. Hinsichtlich dem Vorwurf der Befangenheit von V.____ verweist die Vorinstanz auf den BDE Nr. 25/2021 vom 25. März 2021, in welchem ein Ausstandsgrund bereits verneint worden sei. Auch über die Frage der Zuständigkeit der Vorinstanz sei im genannten Entscheid bereits entschieden worden. Die Tauglichkeit des Gutachtens R.____ AG sei ebenfalls bereits von mehreren Instanzen bestätigt worden. Aus dem Umstand, dass die Rekurrentinnen endlich ein Baugesuch für die Einhausung ihres Werkplatzes eingereicht hätten, zeige sich, dass auch die Rekurrentinnen von übermässigen Lärmimmissionen ausgingen. Dass im Zusammenhang mit der vorgefundenen Sickerleitung die Möglichkeit bestehe, dass bei übermässigem Wassergebrauch auf



dem Werkplatz verschmutztes Wasser in den P.____bach fliesse, verstehe sich von selbst. Auch sei nachgewiesen, dass es im fraglichen Gebiet zu übermässigen Staubimmissionen komme.

e) Mit Amtsbericht vom 20. September 2021 bestätigt das Amt für Umwelt (AFU) die Zuständigkeit der Vorinstanz betreffend Anwendung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften über den Lärmschutz auf den Gewerbebetrieb der Rekurrentinnen. Entscheidend für die Zuweisung der entsprechenden Zuständigkeit sei, dass der Betrieb der Rekurrentinnen nicht der Planungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11; abgekürzt ArG) falle. Weiter vertrete das AFU die Auffassung, dass die von den Rekurrentinnen beantragten neuen Lärmmessungen aufgrund der bisher getroffenen Massnahmen zur Verminderung der Lärmemissionen kaum andere Ergebnisse als die bisher Bekannten erzielen dürften. Die mit angefochtenem Beschluss vom 1. Juni 2021 angeordneten Massnahmen beurteilt das AFU als zielführende und nicht unverhältnismässige Auflagen um Sicherzustellen, dass die vom Werkplatz ausgehenden Lärmemissionen die Planungswerte nach Anhang 6 der LSV nicht überschreiten. Ob auf dem Werkplatz hinsichtlich Entwässerung/Abwasserentsorgung und Staubemissionen noch Unzulänglichkeiten bestünden, sei nach Erachtens des AFU von den jeweiligen Stellen im Rahmen des hängigen Baugesuchs betreffend geplanter Einhausung zu prüfen.

f) Mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 reichen die Rekurrentinnen eine weitere Stellungnahme ein. Es wird beantragt, das Rekursverfahren zu sistieren, bis ein rechtsgültiger Teilentscheid über die Zuständigkeit des AFU bzw. des Amtes für Wirtschaft (AWA) vorliege. Weiter beanstanden die Rekurrentinnen fehlende aktuelle Lärmmessungen sowie die Beurteilung des AFU hinsichtlich der Verhältnismässigkeit.

g) Mit weiterer Stellungnahme vom 29. November 2021 wiederholen die Rekurrentinnen ihre Vorbringen zur Frage der Zuständigkeit des AFU. Im Weiteren rügen Sie eine Ungleichbehandlung. Die Auslegung der LSV durch die Vorinstanz sei offensichtlich unverhältnismässig und stehe im Gegensatz zur kantonalen Praxis des AFU.

h) Mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 nimmt die Vorinstanz zur rekurrentischen Eingabe Stellung.

i) Mit Eingabe vom 12. Dezember 2021 wiederholen die Rekurrentinnen ihren Standpunkt, wonach für die Beurteilung der Lärmimmissionen das AFU zuständig sei.

l.

Auf die weiteren Ausführungen der Verfahrensbeteiligten in den vorgenannten Eingaben wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.



Erwägungen

1.

1.1 Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltsdepartementes ergibt sich aus Art. 43^{bis} VRP.

1.2 Gemäss Art. 45 Abs. 1 VRP ist zur Erhebung eines Rekurses berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung einer Verfügung oder eines Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat. Der Inhalt dieser Bestimmung macht deutlich, dass als Anfechtungsobjekt eines Rekurses nur eine Verfügung oder ein Entscheid in Frage kommt. Ausserdem umschreibt Art. 45 Abs. 1 VRP die Voraussetzungen, damit ein Betroffener Rekurs ergreifen kann. Die Legitimation zur Ergreifung des Rekurses setzt voraus, dass der von einer Verfügung Betroffene in seinen eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen ist. Nach allgemein anerkannter Praxis ist eine Verfügung ein Akt einer Behörde, der gestützt auf einen öffentlich-rechtlichen Rechtssatz als hoheitliche Anordnung in verbindlicher und erzwingbarer Weise ein konkretes Rechtsverhältnis zwischen Gemeinwesen und Individuum begründet bzw. aufhebt oder ändert. Eine Verfügung kann vollstreckt werden, ohne dass hierfür noch eine weitere Konkretisierung notwendig ist. Inhaltlich hat sie den Anforderungen von Art. 24 Abs. 1 VRP zu genügen (T. TSCHUMI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), Zürich/St.Gallen 2020, Art. 24-26^{bis} N 2; GVP 1998 Nr. 9 mit weiteren Hinweisen).

1.3 Gemäss Ziff. 2 des angefochtenen Beschlusses werden die Rekurrentinnen angewiesen, erforderliche bauliche Massnahmen zu ergreifen, die den Lärm nachhaltig und dauerhaft auf das zulässige Mass reduzieren. Zumal die "erforderlichen baulichen Massnahmen" zuerst definiert werden müssen, kann Ziff. 2 ohne weitere Konkretisierung gar nicht vollstreckt werden. Diesbezüglich enthält Ziff. 2 keine verbindliche Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses, so dass es an der materiellen Beschwer fehlt. Auch hinsichtlich der weiteren Aufforderung in Ziff. 2 – wonach die Rekurrentinnen angehalten sind, das eingereichte Baugesuch weiterzuverfolgen und die letztlich bewilligten Bauten und Anlagen zu erstellen – fehlt es an der materiellen Beschwer. Die behördliche Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs stellt gemäss ständiger Rechtsprechung keine anfechtbare Verfügung dar (Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2006/III/24). Daraus folgt, dass dem Bauherrn auch nicht untersagt werden kann, ein Baugesuch zurückzuziehen. Auch kann der Bauherr nicht gezwungen werden, von einer Baubewilligung Gebrauch zu machen. Damit enthält Ziff. 2 keine verbindliche Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses. Entsprechend ist auf den Rekurs betreffend Ziff. 2 mangels Beschwer nicht einzutreten.



1.4 Gemäss Ziff. 6 des angefochtenen Beschlusses sind Abfälle geeignet aufzubewahren, damit sie weder durch Wind noch durch Tiere auf fremdes Eigentum oder in Gewässer gelangen. Anknüpfend an die oben gemachten Ausführungen ist festzustellen, dass sich der offenen Formulierung weder der Umfang noch der Inhalt der Leistungspflicht entnehmen lässt. Zum einen ist nicht klar, welche Abfälle gemeint sind, zum anderen geht in keiner Weise hervor, wie diese geeignet aufzubewahren sind. Damit handelt es sich bei Ziff. 6 um einen blossen Hinweis bzw. um eine Information. Betreffend Ziff. 6 ist somit auf den Rekurs mangels Beschwer ebenfalls nicht einzutreten.

1.5 Da im Übrigen die formellen Anforderungen an den Rekurs – namentlich auch die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP – gegeben sind, ist auf den Rekurs einzutreten.

2.

Die Rekurrentinnen stellen mehrere verfahrensrechtliche Anträge. So beantragen sie Einsicht in die Rekursakten, die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels, die Durchführung eines Augenscheins sowie eine persönliche Anhörung. Die Rekursakten wurden den Rekurrentinnen antragsgemäss zur Einsicht zugestellt. Auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels wurde verzichtet. Selbstredend war es den Rekurrentinnen aber unbenommen, sich im Rahmen des Replikrechts zu den erhaltenen Stellungnahmen zu äussern. Von diesem Recht haben sie mehrfach Gebrauch gemacht, womit das Replikrecht auch ohne Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels gewahrt ist. Ob ein Augenschein durchzuführen ist, liegt ebenfalls im pflichtgemässen Ermessen der urteilenden Instanz. Nur wo sich eine Tatsache nicht anders abklären lässt, wird eine Verpflichtung zur Durchführung eines Augenscheins bejaht. Ergibt sich eine Tatsache dagegen zweifelsfrei aus den Akten, so braucht sie nicht durch einen Augenschein überprüft zu werden. Die entscheidenden tatsächlichen Verhältnisse ergeben sich vorliegend vollständig aus den Verfassensakten sowie dem öffentlich zugänglichen Geoportal (www.geoportal.ch). Ebenfalls abzulehnen ist der Antrag auf persönliche Anhörung nach Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101; abgekürzt EMRK). Gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhendem Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Die Verfahrensgarantie von Art. 6 Ziff. 1 EMRK gilt demnach nur für Verfahren vor verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, d.h. vor dem Verwaltungsgericht und der Verwaltungsrekurskommission (A. FEDI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), Zürich/St.Gallen 2020, Art. 55 N 3; auch G. STEINMANN, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich/St.Gallen 2014, Art. 29 N 46). Mangels Anwendbarkeit der vorgenannten Bestimmung im Rekursverfahren vor dem Bau- und



Umweltdepartement ist der Antrag der Rekurrentinnen auf persönliche Anhörung abzulehnen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Rekurrentinnen von der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme mehrfach Gebrauch gemacht haben. Sodann machen sie auch nicht geltend, inwiefern eine persönliche Anhörung vorliegend notwendig wäre.

3.

Die Rekurrentinnen stellen sich – wie bereits im Rekursverfahren Nr. 20-10161, welches mit BDE Nr. 25/2021 vom 25. März 2021 entschieden wurde – auf den Standpunkt, dass nicht die Vorinstanz, sondern das AFU für den Vollzug der Lärmschutzvorschriften zuständig sei. Die Rekurrentinnen begründen ihren Standpunkt mit Art. 29 Abs. 1 Bst. g des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG).

3.1 In Abweichung vom Grundsatz, wonach die politische Gemeinde die eidgenössischen Lärmschutzvorschriften vollzieht (Art. 28 Abs. 1 EG-USG), verfügt die zuständige Stelle des Staates die Massnahmen bezüglich Lärm aus Industrie und Gewerbe, sofern eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist (Art. 29 Abs. 1 Bst. g EG-USG). Die kantonale Zuständigkeit nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz ist im ArG und den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Der kantonalen Zuständigkeit unterliegen grundsätzlich sog. plangenehmigungspflichtige Betriebe. Gemäss Art. 7 und 8 ArG betrifft das Plangenehmigungsverfahren alle industriellen Betriebe im Sinn von Art. 5 Abs. 2 ArG sowie die nichtindustriellen Betriebe mit erheblichen Betriebsgefahren gemäss Art. 1 der eidgenössischen Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (SR 822.114; abgekürzt ArGV 4).

3.2 Wie bereits in Erw. 3 des BDE Nr. 25/2021 vom 25. März 2021 abgehandelt, dient der vorliegende Gerüstbaubetrieb weder der Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern, noch der Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie (Art. 5 Abs. 2 ArG). Ebenfalls fehlt es an der gemäss Art. 5 Abs. 2 ArG erforderlichen Arbeitsweise, Arbeitsorganisation und serienmässigen Verrichtung (vgl. Wegleitung zum Arbeitsgesetz, I. Geltungsbereich, Art. 5 Sondervorschriften für industrielle Betriebe, abrufbar unter www.seco.admin.ch). Ebenso wenig handelt es sich um einen nichtindustriellen Betrieb mit erheblichen Betriebsgefahren wie er in Art. 1 Abs. 2 ArGV 4 abschliessend aufgezählt wird. Es handelt sich somit von vornherein nicht um einen plangenehmigungspflichtigen Betrieb, so dass auch keine kantonale Zuständigkeit nach Art. 29 Abs. 1 Bst. g EG-USG gegeben ist. Die vorfrageweise Beurteilung der Zuständigkeit fällt in den Kompetenzbereich der Rekursinstanz, umso mehr als es sich um eine einfache und klare Regelung der Zuständigkeit handelt und die Rekurrentinnen keinerlei konkrete Anhaltspunkte für die Zuständigkeiten des AWA vorbringen können. Die blosser Behauptung, wonach das AWA beim neuen Baugesuch betreffend Einhausung mitzuständig sei, reicht hierfür nicht aus. Es gehört zum Aufgabenbereich der AWA bzw.



des Arbeitsinspektorats Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Planer und Behörden in Fragen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes sowie der Arbeits- und Ruhezeiten zu beraten (vgl. <www.sg.ch>, Rubriken "Wirtschaft & Arbeit", "Arbeitnehmende" und "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz"). Entsprechend erübrigt sich auch die Einholung eines Amtsberichts wie auch die Sistierung des Rekursverfahrens. Die Rüge der Rekurrentinnen, die Vorinstanz sei für die Anwendung der Lärmschutzvorschriften unzuständig, erweist sich damit als unbegründet.

3.3 Der Vollständigkeit halber ist auch die Zuständigkeit der Vorinstanz betreffend der verfügbaren Massnahmen im Zusammenhang mit Gewässerschutz, Abfall und Staubemissionen zu prüfen.

3.3.1 Die Gewässerschutzpolizei im Sinn von Art. 49 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) ist Aufgabe der politischen Gemeinde (Art. 49 Abs. 1 EG-USG). Also ist es deren Aufgabe die Gewässer zu beaufsichtigen und diesbezüglich erforderliche Massnahmen zur Abwendung drohender Schädigungen zu ergreifen (J. BORLAT, in: Hettich/Jansen/Norer [Hrsg.], Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 49 GSchG N 22). Die Zuständigkeit der Vorinstanz ist hinsichtlich der verfügbaren Massnahmen zum Gewässerschutz somit nicht zu beanstanden.

3.3.2 Gemäss Art. 41 EG-USG vollzieht zwar grundsätzlich der Kanton die eidgenössischen Vorschriften über Abfälle. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen obliegt jedoch den politischen Gemeinden (Art. 44 Abs. 1 Bst. a EG-USG). Siedlungsabfälle werden in Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA) definiert. Neben Abfällen aus Haushalten (Ziff. 1), handelt es sich auch bei Abfällen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitangestellten um Siedlungsabfälle, wenn die Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist (Ziff. 2). Die B.____ AG hat weit weniger als 250 Vollzeitangestellte und es bestehen keine Gründe zur Annahme, dass der anfallende Abfall nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar ist. Damit ist ohne Weiteres von Siedlungsabfällen auszugehen (vgl. Bundesamt für Umwelt [BAFU], Definition Siedlungsabfälle, abrufbar unter <www.bafu.admin.ch> Rubriken "Thema Abfall", "Fachinformationen", "Abfallpolitik und Massnahmen", "Abfallverordnung (VVEA)", "Vollzug der VVEA", "Definition Siedlungsabfälle"), wofür die Vorinstanz gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. a EG-USG zuständig ist.

3.4 Anders präsentiert sich die Rechtslage dagegen bei den verfügbaren Massnahmen betreffend Staubemissionen. Staub stellt grundsätzlich eine Luftverunreinigung gemäss Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) dar. Art. 24 EG-USG sieht vor, dass der Kanton die eidgenössischen Vorschriften



über die Luftreinhaltung vollzieht, soweit keine besonderen Vorschriften gelten. Gemäss Art. 25 Abs. 1 EG-USG beschränkt sich die Zuständigkeit der Gemeinden im Bereich Luftreinhaltung auf folgende Vorschriften: a) bei Feuerungsanlagen für Kohle oder Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW; b) bei Feuerungsanlagen für Heizöl «Extra leicht» oder Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 MW; c) bei Tierhaltungsbetrieben, ausgenommen bei Hofdüngeranlagen; d) bei Tiefgaragen und Parkhäusern; e) bei gastgewerblich genutzten Anlagen; f) bei Verkehrsanlagen, welche die politische Gemeinde bewilligt, ausgenommen wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten nach der Strassenverkehrsgesetzgebung; g) bei Baustellen, ausgenommen bei kantonalen Gewässern und Kantonsstrassen; h) im Zusammenhang mit dem Verbrennen von Abfällen im Freien. Zumal die Staubemissionen vom strittigen Werkplatz nicht unter die besonderen Vorschriften nach Art. 25 EG-USG fallen, ist der Kanton für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über die Luftreinhaltung zuständig. Damit erweist sich die Vorinstanz für den Erlass von Massnahmen betreffend Staubemissionen als unzuständig. Bereits aus diesem Grund ist die angefochtene Ziff. 5 – Besprühung mit Wasser zur Verhinderung von Staubentwicklungen – aufzuheben bzw. als nichtig anzusehen.

4.

Wie bereits im Rekursverfahren Nr. 20-10161 rügen die Rekurrentinnen erneut eine Verletzung der Ausstandspflicht durch die juristische Sachbearbeiterin der Vorinstanz. V.____ wohne rund 200 m Luftlinie nördlich vom strittigen Gerüstbaubetrieb und habe daher ein persönliches Interesse am Erlass der lärmreduzierenden Massnahmen. Das persönliche Interesse zeige sich auch in der raschen Behandlung der Lärmklage.

4.1 Als Ausfluss des in Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) enthaltenen Anspruchs auf eine unabhängige und unparteiliche Verfahrensführung in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen durch eine ordnungsgemäss zusammengesetzte Behörde ergibt sich eine allgemeine Ausstandspflicht für Behördenmitglieder oder Beamte, welche ein persönliches Interesse an dem zu behandelnden Geschäft haben, mit einem Verfahrensbeteiligten nahe verwandt sind oder für die sich aus anderen Umständen eine Befangenheit ergibt; eine tatsächliche Befangenheit muss nicht gegeben sein, es genügt bereits, wenn bei objektiver Betrachtung der Anschein der Befangenheit entstehen kann (CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., St.Gallen 2003, Rz. 175). Dementsprechend bestimmt Art. 7 Abs. 1 VRP, dass Behördemitglieder, öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige von sich aus in Ausstand zu treten haben, wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder



Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind (Bst. a), wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben (Bst. b), wenn sie bei einer Anordnung der Vorinstanz mitgewirkt haben (Bst. b^{bis}) oder wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen (Bst. c). Es genügt dabei, wenn die Person befangen sein könnte oder befangen erscheint. Allein das persönliche Empfinden einer Partei reicht dafür aber nicht aus. Das Misstrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit muss durch vernünftige Gründe objektiv gerechtfertigt sein (CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 191).

4.2 Im verwaltungsinternen Verfahren bejaht das Bundesgericht eine diesbezügliche Ausstandspflicht in der Regel nur dann, wenn das betreffende Behördenmitglied oder der Beamte ein persönliches Interesse an dem zu behandelnden Geschäft hat. Im Zusammenhang mit Vorabklärungen bei Verwaltungsbehörden, für die bei komplexen Sach- und Rechtsfragen ein Bedürfnis bestehen kann, dürfen die Äusserungen der Behörde aber nicht den Eindruck erwecken, diese habe sich bereits ihre Meinung in Bezug auf ein konkretes Vorhaben gebildet. Äusserungen dürfen nicht einer abschliessenden Beurteilung gleichkommen (Entscheid des Bundesgerichtes 1C_150/2009 vom 8. September 2009 Erw. 3.5.2). In jedem Fall ist eine Beurteilung aller konkreten Umstände nötig. Massgebend sind sowohl die behördliche Organisation als auch die Funktionen, welche die Betroffenen wahrzunehmen haben, sowie ihre Stellung im konkreten Verfahren. Eine Ausstandspflicht besteht nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Fällen wie dem Vorliegenden nur dann, wenn die Person selbst Partei des Verfahrens ist oder ein persönliches Interesse am Verfahrensgegenstand hat und insoweit in "eigener Sache" entscheidet. Bei Wahrung öffentlicher Interessen besteht grundsätzlich keine Ausstandspflicht (Entscheid des Verwaltungsgerichtes B 2020/120 vom 22. Februar 2021 Erw. 2.5.1).

4.3 Wie aus den Vorakten hervorgeht, instruierte V. ___ als juristische Sachbearbeiterin das vorinstanzliche Verfahren. Damit hat sie die angefochtenen Anordnungen vorbereitet bzw. daran mitgewirkt. Als Sachbearbeiterin gehört V. ___ zwar nicht der entscheidenden Behörde an. Jedoch umfasst die allgemeine Ausstandspflicht nicht nur Behördenmitglieder, sondern auch öffentliche Angestellte. Es ist unbestritten, dass V. ___ in der Liegenschaft W. ___ strasse (Grundstück Nr. 009) in Z. ___ wohnhaft ist. Das Grundstück liegt etwa 200 m Luftlinie vom Gerüstbaubetrieb entfernt an erhöhter Lage. Zwischen dem Grundstück Nr. 009 und dem Gerüstbaubetrieb befinden sich diverse Industrie- und Wohngebäude. Es ist daher davon auszugehen, dass die Lärmemissionen des Gerüstbaubetriebs durch die Gebäude teilweise gebrochen bzw. gedämpft werden. Jedenfalls ist V. ___ den Emissionen nicht gleich ausgesetzt, wie etwa die Rekursgegner 1 auf Grundstück Nr. 005 oder der Rekursgegner 2 auf Grundstück Nr. 003.



Ebenso wenig kann aber ausgeschlossen werden, dass V.____ die Lärmemissionen auch trotz weiterer Entfernung wahrnimmt.

4.4 Die vorliegende räumliche Nähe von 200 m reicht für sich alleine nicht aus, um den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Denn für den Anschein der Befangenheit sprechende Umstände müssen jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Funktion und Organisation der betroffenen Verwaltungsbehörde gewichtet werden (BGE 137 II 431 Erw. 5.2). Vielerorts ist es üblich, dass Behördenmitglieder wie auch öffentliche Angestellte – teils auch aufgrund einer Wohnsitzpflicht – im Zuständigkeitsgebiet der politischen Gemeinde leben. Würde alleine auf die räumliche Nähe abgestellt werden, müssten Behördenmitglieder und öffentliche Angestellte – vor allem in kleinräumigen Gemeinden – mit einer hohen Regelmässigkeit in den Ausstand treten. Das alleinige Kriterium der räumlichen Nähe würde die beförderliche Behandlung der Geschäfte aufgrund zahlreicher Ausstandsbegehren massgeblich erschweren. Aus diesem Grund sind auch Ablehnungs- und Ausstandsbegehren gegen nicht richterliche Justizpersonen bzw. gegen Personen die an einem Verwaltungsentscheid in irgendeiner Form beratend oder instruierend mitwirken, grundsätzlich nicht leicht gutzuheissen (BGE 137 II 431 Erw. 5.2).

4.5 Aufgrund der grossen Distanz zum lärmemittierenden Betrieb braucht es im vorliegenden Fall noch weitere Umstände, welche auf ein persönliches Interesse am Erlass der angefochtenen Massnahmen hinweisen. Die Rekurrentinnen bringen vor, dass sich das persönliche Interesse aus dem Verfahrensablauf ergebe. Die Behandlung von Lärmklagen sei üblicherweise Sache des Bauamtes. Dennoch sei der Fall V.____ als Mitarbeiterin der Gemeindekanzlei zugewiesen worden. Sodann sei auffällig, dass die Lärmklage am Tag der Anhängigmachung sogleich durch V.____ behandelt worden sei. Zusätzlich wird geltend gemacht, dass V.____ während dem Rekursverfahren Nr. 20-10161 mit den Rekursgegnern Gespräche geführt und sich für die Anliegen von G.____ (Rekursgegner 1) eingesetzt habe. Weiter habe V.____ telefonische Nachforschungen beim Architekten der Rekurrentinnen über deren Planungsabsichten getätigt.

4.6 Von der beförderlichen Behandlung einer Lärmklage kann selbstverständlich nicht auf ein persönliches Interesse der zuständigen Sachbearbeiterin geschlossen werden. Ebenso wenig deutet die Tatsache, dass das Verfahren von der juristischen Mitarbeiterin der Gemeindekanzlei – und nicht etwa der Bauverwaltung – instruiert wurde, auf ein persönliches Interesse hin. Dies umso mehr, als die entscheidende Behörde ja auch der Gemeinderat ist. Als juristische Mitarbeiterin instruierte V.____ das Verfahren betreffend Lärmklage. Die Verfahrensinstruktion umfasst eine Vielzahl von Handlungen. Die Instruktion dient der organisatorischen Leitung des Verfahrens, hat aber auch eine inhaltliche Funktion. Durch die Verfahrensleitung wird der Verfahrensgegenstand festgelegt, es werden also jene Rechtsfragen bestimmt, die mittels Verfügung oder Entscheid zu beantworten sind. Zudem dient die Verfahrensleitung durch die Erhebung des



Sachverhalts der Vorbereitung des behördlichen Beschlusses (R. WIDMER, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), Zürich/St.Gallen 2020, Art. 20 N 5). Allein aus der Tatsache, dass V.____ mit den Lärmklägern eine Besprechung durchgeführt hat, kann demnach noch kein persönliches Interesse abgeleitet werden. Ein solches Vorgehen ist höchstens unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs fragwürdig. Ebenso wenig zeugt die Weiterleitung der E-Mailanfrage vom 3. März 2021 sowie die telefonische Abklärung beim rekurrentischen Architekten von einem persönlichen Interesse.

4.7 Aufgrund des Gesagten ist festzuhalten, dass die vorgebrachten Umstände weder für sich alleine, noch in ihrer Gesamtheit ausreichen, um den Anschein der Befangenheit zu begründen. Entsprechend hätte V.____ auch nicht in den Ausstand treten müssen; die Rüge der Rekurrentinnen erweist sich als unbegründet.

5.

Die Rekurrentinnen rügen, dass eine Überschreitung der Planungswerte gar nicht feststehe. Das Lärmgutachten Gutachten R.____ AG vom 4. Dezember 2018 basiere auf Messungen, welche vor mehr als zwei Jahren durchgeführt worden und bereits damals mit erheblichen Unsicherheiten behaftet gewesen seien. Sodann hätten die Rekurrentinnen seit den Messungen im Jahr 2018 Massnahmen zur Reduktion der Lärmimmissionen getroffen. So sei die Betriebsfläche verkleinert und die Mitarbeitenden auf eine sorgfältigere Materialhandhabe geschult worden.

5.1 Gemäss Art. 36 Abs. 1 LSV ermittelt die Vollzugsbehörde die Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen oder ordnet deren Ermittlung an, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten sind oder ihre Überschreitung zu erwarten ist. Die Frage, ob Grund zur Annahme besteht, dass die Belastungsgrenzwerte überschritten werden, verlangt eine vorweggenommene Würdigung der Lärmsituation. Dabei dürfen keine hohen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Überschreitung der Belastungsgrenzwerte gestellt werden. Es reicht bereits aus, wenn eine Überschreitung der Belastungsgrenzwerte möglich erscheint, d.h. beim aktuellen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann. Ist dies der Fall, so ist die Behörde zur Durchführung eines Beweis- und Ermittlungsverfahrens nach den Art. 36 ff. LSV und den Anhängen 2 bis 7 LSV verpflichtet, ohne dass ihr insoweit ein Ermessensspielraum zustünde.

5.2 Im Verwaltungsverfahren gilt grundsätzlich die Untersuchungsmaxime. Die Verwaltungsbehörden haben den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig zu ermitteln und die Beweise zu erheben (CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 589 mit Hinweisen). Nach Art. 12 VRP ermittelt die Behörde oder das von ihr beauftragte Verwaltungsorgan den Sachverhalt und erhebt die Beweise von Amtes wegen. Die Behörde muss die entscheiderelevanten Tatsachen



mindestens so weit abklären, dass diese im Rahmen des im konkreten Fall erforderlichen Beweismasses als erstellt gelten können. Der Umfang des abzuklärenden Sachverhalts ergibt sich also einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der anzuwendenden Rechtsnorm, andererseits aus dem Beweismass. Dabei sind alle zu erhebenden Tatsachen so zu beweisen, dass das geforderte Beweismass erreicht ist. Die Behörde hat ein weites Ermessen, ob über eine Tatsache Beweis erhoben werden soll, ab wann sie als bewiesen gilt oder ob zusätzliche Beweismittel notwendig sind. Eine sogenannte antizipierte Beweiswürdigung ist zulässig und aus Gründen der Verfahrensökonomie sogar erforderlich. Bei notwendigen Beweisen, die von den Beteiligten bezeichnet, nicht aber selbst beigebracht werden können (etwa weil sie sie nicht besitzen), ist die Behörde aus Gründen des rechtlichen Gehörs und der Untersuchungsmaxime zu entsprechenden eigenen Beweiserhebungsmassnahmen verpflichtet. Dabei verlangt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass Beweismittel geeignet, erforderlich und zumutbar sind. Die Art der Ausübung des Ermessens ist immerhin offenzulegen, indem die Begründung des Entscheids über die Beweiswürdigung Auskunft zu geben hat (B. MÄRKLI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), Zürich/St.Gallen 2020, Art. 12 N 17 und 20).

5.3 Es ist unbestritten, dass es sich beim im Jahr 2015 bewilligten Werkplatz um eine neue ortsfeste Anlage im Sinn von Art. 25 USG handelt, für welche die Planungswerte für Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 der LSV massgebend sind. Die Wohnhäuser der Rekursgegner befinden sich in der Landwirtschaftszone bzw. im übrigen Gemeindegebiet. Gemäss Art. 9 des Baureglements der Politischen Gemeinde Z.____ vom 15. Dezember 2009 wird die Landwirtschaftszone sowie das übrige Gemeindegebiet der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet. Gemäss Anhang 6 LSV betragen die Planungswerte für die Empfindlichkeitsstufe III für den Tag (7 bis 19 Uhr) 60 dB(A) und 50 dB(A) für die Nacht (19 bis 7 Uhr).

5.4 Im Rahmen des Lärmgutachtens der R.____ AG vom 4. Dezember 2018 wurde der Lärmpegel des bestehenden Betriebs auf Teilfläche 1 gemessen. Gestützt auf sechs Messungen kamen die Gutachter zum Schluss, dass die massgeblichen Planungswerte für Industrie- und Gewerbelärm bei einem mittleren Beurteilungspegel von 64,5 dB(A) [Tag] bzw. 50,5 dB(A) [Nacht] überschritten seien. Das Verwaltungsgericht hat im Urteil B 2020/94 vom 17. Februar 2021 festgehalten, dass keine triftigen Gründe bestünden, um von den gutachterlichen Lärmberechnungen abzuweichen (Erw. 5.3.3).

5.5 Im Schreiben vom 5. November 2021 führt die R.____ AG zwar aus, dass aufgrund der zwischenzeitlich eingeleiteten Massnahmen (gemeint Personalschulung sowie Verkleinerung und Verschiebung der Betriebsfläche) umfassende Messungen notwendig seien. Die Rekurrentinnen – wie auch die Gutachterin R.____ AG – verkennen aber, dass die bloss behaupteten Massnahmen weder überprüfbar und noch



vollstreckbar sind. Selbst wenn die behaupteten Massnahmen tatsächlich vorgenommen worden sein sollten, stünde es den Rekurrentinnen jederzeit frei, die Nutzung wieder zu intensivieren. Entsprechend stellt sich auch das AFU auf den Standpunkt, dass die behaupteten Massnahmen kaum andere Ergebnisse als die bisher Bekannten erzielen dürften und auf dem Werkplatz daher auf jeden Fall weitere Lärmschutzmassnahmen zu treffen seien, um die Einhaltung der Planungswerte nachhaltig sicherzustellen. Auch das Verwaltungsgericht hielt im Urteil B 2020/94 vom 17. Februar 2021 fest, dass die damals vorgeschlagenen Massnahmen als dauerhafte Lösung wenig geeignet scheinen. Jedoch bleibe es der Betreiberin unbenommen, die Massnahmen mit einem neuen Baugesuch zu konkretisieren und ein detailliertes, realistisches Konzept zur Beurteilung einzureichen (Erw. 6). Ein solches Konzept fehlt jedoch. Vor diesem Hintergrund durfte die Vorinstanz im Sinn der antizipierten Beweiswürdigung wie auch aus Gründen der Verfahrensökonomie auf erneute Messungen verzichten. Schliesslich kommt hinzu, dass am Augenschein im damaligen Rekursverfahren Nr. 19-2444 betreffend Betriebserweiterung die Vertreterin des AFU festgestellt hat, dass vom Wohnhaus des damaligen Rekursgegners 4 ein Teil des Werkplatzes direkt einsehbar ist. Der Lärm dringt somit ungehindert in die noch empfindlichere Wohnzone (BDE Nr. 40/2020 vom 8. Mai 2020 Erw. 8).

5.6 Die Rüge der Rekurrentinnen, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig abgeklärt, erweist sich somit als unbegründet. Auch ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Antrag auf Herausgabe von weiteren Messdaten abgewiesen hat, liegen doch die vollständigen Messdaten bereits dem Lärmgutachten bei. Auch hierüber hat das Verwaltungsgericht mit Urteil B 2020/94 bereits befunden (Erw. 5.3.4).

6.

Das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung schliesst nicht aus, dass die effektive Lärmsituation gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstösst – sei es aufgrund mangelhafter Abklärung, Rechnungsfehler, einer nicht richtig vorausgesehenen Lärmentwicklung oder anderer Gründe. Die Baubewilligung verleiht keine wohlverworbenen Rechte in Bezug auf die Lärmsituation, wenn diese dem geltenden Recht widerspricht. Vielmehr ergeht eine Bewilligung für lärmige Anlagen unter dem (ausdrücklichen oder impliziten) Vorbehalt einer späteren Anordnung oder Ergänzung der Massnahmen zur Emissionsbegrenzung (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C_498/2019 vom 21. Oktober 2020 Erw. 4.2). Nach Art. 16 Abs. 1 USG müssen Anlagen, die den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes nicht genügen, saniert werden. Zu diesen Vorschriften zählt auch Art. 11 Abs. 2 und 3 USG, wonach Emissionen im Rahmen der Vorsorge unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Abs. 2). Wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden, sind die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen



(Abs. 3). Art. 7 Abs. 1 LSV konkretisiert die Emissionsbegrenzungen bei neuen ortsfesten Anlagen. Demnach müssen die Lärmemissionen nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde soweit begrenzt werden (Bst. a) als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und (Bst. b) dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmmissionen die Planungswerte nicht überschreiten. Solche Begrenzungen werden gemäss Art. 12 Abs. 2 USG durch Verordnungen oder, soweit diese nichts vorsehen, durch unmittelbar auf das Umweltschutzgesetz abgestützte Verfügungen vorgeschrieben (R. HUNGER, Die Sanierungspflicht im Umweltschutz- und im Gewässerschutzgesetz, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 60; BGE 125 II 366 Erw. 2b; BGE 116 Ib 393 Erw. 3). Schutzmassnahmen nach Art. 12 Abs. 2 USG sind nicht erst zu ergreifen, wenn die Umweltbelastung schädlich oder lästig wird, sondern es müssen gestützt auf das Vorsorgeprinzip schon sämtliche unnötigen Emissionen vermieden werden (Urteil des Bundesgerichtes 1C_297/2009 vom 18. Januar 2010 Erw. 2.1).

6.1 Wie aus dem Gutachten R.____ AG vom 4. Dezember 2018 hervorgeht überschreitet der bestehende Werkplatz die massgebenden Planungswerte deutlich. Sogar das von den Rekurrentinnen damals in Auftrag gegebene Gutachten X.____ vom 19. Juli 2019 geht davon aus, dass der Planungswert am Tag um 1 bis 2 dB(A) überschritten wird (BDE Nr. 40/2020 vom 8. Mai 2020 Erw. 8). Hinzu kommt, dass die Rekurrentinnen den offenen Werkplatz ohne griffige vorsorgliche Emissionsbegrenzungen betreiben. Im Bereich des Lärmschutzes gelten die Voraussetzungen der Einhaltung der Planungswerte und der vorsorglichen Emissionsbegrenzung kumulativ. Damit genügt der Werkplatz offensichtlich nicht den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes, weshalb gestützt auf Art. 12 Abs. 2 USG grundsätzlich Emissionsbegrenzungen anzuordnen sind.

6.2 Emissionsbegrenzungen werden in Art. 2 Abs. 2 LSV wie folgt definiert: Es sind technische, bauliche, betriebliche, verkehrslenkende, -beschränkende oder -beruhigende Massnahmen an Anlagen sowie bauliche Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg der Emissionen. Sie sind geeignet, die Erzeugung oder Ausbreitung des Aussenlärms zu verhindern oder zu verringern. Für das Mass der Anpassung kann auf die Vorschriften zur Sanierung zurückgegriffen werden (H. WIESTNER, Lärmschutz in der Praxis, in: KPG-Bulletin 2/2011, S. 74, abrufbar unter https://www.bve.be.ch/bve/de/index/di-rektion/organisation/ra/downloads_publicationen.html). In erster Linie sind Massnahmen an der Quelle zu ergreifen. In zweiter Linie kommen auf Seite der Betroffenen passive Schallschutzmassnahmen in Betracht. Die Vollzugsbehörden haben nach Art. 13 Abs. 3 LSV jene Massnahmen den Vorzug zu geben, welche die Lärmerzeugung verhindern oder verringern. Weil im Bereich des Lärmschutzes die Voraussetzungen der Einhaltung der Planungswerte und der vorsorglichen Emissionsbegrenzung kumulativ gelten, hat die Vollzugsbehörde – auch wenn ein Projekt die Planungswerte einhält – anhand der in Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 1 Bst. a LSV genannten Kriterien zu prüfen, ob das Vorsorgeprin-



zip weitergehende Beschränkungen erfordert (Urteil des Bundesgerichtes 1C_506/2008 vom 12. Mai 2009 Erw. 3.3). Daraus folgt, dass sich die Vollzugsbehörde nicht darauf beschränken darf, dem Gesuchsteller die Auswahl zwischen verschiedenen, die Planungswerte einhaltenden Projektvarianten zu gewähren. Vielmehr hat sie sich für jene Massnahme zu entscheiden, welche im Rahmen des Vorsorgeprinzips und des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV) den besten Lärmschutz gewährleistet. Dies kann auch dazu führen, dass verschiedene Lärmschutzmassnahmen kumulativ anzuordnen sind (A. GRIFFEL/ H. RAUSCH, Kommentar zum Umweltschutzrecht, Ergänzungsband zur 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2011, Art. 11 N 11). Weiter verlangt Art. 16 Abs. 3 USG, dass eine Behörde, bevor sie erhebliche Sanierungsmassnahmen anordnet, beim Inhaber der Anlage Sanierungsvorschläge einholt. Abs. 3 überlässt so den Inhabern von sanierungspflichtigen Anlagen einen Teil des Entscheidungsspielraums bei der Anwendung von Sanierungsvorschriften (A. SCHRADER/ H. WIESTNER, in: A. KÖLZ [Hrsg.], Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zürich 2004, Art. 16 N 89).

6.3 Gemäss dem Schreiben des Gutachters R.____ AG vom 5. November 2020 gibt es nur wenige Möglichkeiten, um die Emissionen effektiv einzuschränken. Dazu gehöre die Einhausung des gesamten Areals oder zumindest des lärmintensiven Teils; die Verlegung des Werkplatzes an einen weniger sensiblen Ort; die Schulung des Personals sowie die zeitliche Einschränkung des Betriebs. Andere Massnahmen machen die Rekurrentinnen nicht geltend und sind auch nicht ersichtlich.

6.4 Bauliche Massnahmen – sei es eine komplette Einhausung oder mindestens eine Teileinhausung der lärmintensiven Teile – sind sicherlich geeignete Mittel, um die Lärmemissionen zu reduzieren. Es ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Rekurrentinnen angewiesen hat, bauliche Massnahmen zu ergreifen. Wie aber bereits eingangs unter Ziff. 1.3 ausgeführt, kann die allgemeine Anweisung zur Vornahme baulichen Massnahmen nicht vollstreckt werden. Den Rekurrentinnen ist zugute zu halten, dass sie am 30. April 2021 ein Baugesuch für die Erstellung einer Werkhalle eingereicht haben.

6.5 Als weitere Massnahmen nennt der Gutachter die Verlegung des Werkplatzes an einen weniger sensiblen Ort, die Schulung des Personals sowie die zeitliche Einschränkung des Betriebs. Die Verlegung des Werkplatzes an einen anderen Ort kommt von vornherein nicht in Frage, da eine Verlegung gar nicht vollstreckbar wäre. Hinsichtlich Schulungen äusserte das Verwaltungsgericht im Urteil B 2020/94 vom 17. Februar 2021 bereits Zweifel. Auch das AFU beurteilte mit Amtsbericht vom 20. September 2021 Schulungsmassnahmen als wenig geeignet, um die Planungswerte nachhaltig einzuhalten. Auch wenn die Schulungen regelmässig durchgeführt würden und die Effektivität der Massnahmen kontrolliert werden könnte, so be-



steht dennoch die Gefahr, dass im Alltag das Material wegen Zeitdrucks doch nicht lärmarm geladen wird. Dieser Problematik sind sich auch die Rekurrentinnen bewusst, führen sie doch selbst in den Betriebsgrundlagen zum Baugesuch der Werkhalle aus, dass die verlangsamten Ladevorgänge zu Mehrkosten führen, welche Auswirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit hätten. Personalschulung erscheinen daher – selbst wenn die Rekurrentinnen ein konkretes Konzept vorgelegt hätten – als ungeeignet.

6.6 Damit bleibt als Sanierungsmassnahme lediglich noch die Einschränkung der Betriebszeiten. Die Beschränkung der Betriebszeiten kommt bei allen Lärmarten in Frage. Sie ist grundsätzlich ein effizientes Mittel, den Lärm während den empfindlichen Zeiten zu vermeiden (R. HUNGER, a.a.O., S. 68). Der Gutachter R.____ AG hält im Schreiben vom 23. Oktober 2020 fest, dass ausgehend vom mittleren Wert der Messungen der Tageswert von 64,5 dB(A) auf den Planungswert von 60 dB(A) gesenkt werden müsste. Mit der Berechnungsformel nach LSV ergäbe das für den Tag eine maximale Betriebszeit von 0,9 h. Gegenüber der aktuellen Betriebsdauer von 2,57 h seien das noch 35 Prozent.

6.7 Gestützt auf die Einschätzung des Gutachters hat die Vorinstanz die täglichen Betriebszeiten auf drei Stunden eingeschränkt. Dies vor dem Hintergrund, dass Werktags durchschnittlich neun Stunden gearbeitet werden würde, so dass bei einer Reduktion auf 35 Prozent noch drei Stunden zur Verfügung stehen würden. Die zeitliche Einschränkung brächte eine deutlich wahrnehmbare Minderung der Lärmbelastung mit sich. Damit die Massnahme auch durchgesetzt und kontrolliert werden könne, müsse es sich um ein klar definiertes Zeitfenster handeln. Wann das dreistündige Zeitfenster ausserhalb der Nacht- und Ruhezeiten eingesetzt werde, sei der Vorinstanz nicht von Bedeutung. Wichtig sei, dass die Festlegung des Zeitfensters endgültig sei und während der gesamten Dauer der befristeten Massnahmen gelte. Weiter führt die Vorinstanz aus, dass die zeitlichen Einschränkungen als Überbrückungslösung gesehen würden, bis die lärmintensiven Arbeiten eingehaust seien. Denn auch unter Einhaltung eines Zeitfensters sei der heutige Zustand keine Dauerlösung. Deswegen sei die Massnahme an die Bedingung zu knüpfen, dass mit den baulichen Massnahmen für die Einhausung innert sechs Monaten nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen werde und diese innerhalb von ein- einhalb Jahren nach Baubeginn vollendet seien. Werde die zusätzliche Bedingung nicht eingehalten, sei das festgesetzte Zeitfenster der möglichen Nutzung noch während einer Toleranzfrist von sechs Monaten gültig, bevor ein komplettes Nutzungsverbot in Kraft trete. Damit seien die Rekurrentinnen gehalten, eine rasche und dauerhafte Verbesserung weiterzuverfolgen.

6.8 Die Rekurrentinnen beanstanden die Massnahmen als unverhältnismässig. Es ist in der Tat fraglich, ob die verfügte zeitliche Be-



schränkung von drei Stunden geeignet ist, um die Planungswerte einzuhalten bzw. um überhaupt eine Reduktion der Lärmbelastung zu gewährleisten.

6.8.1 Der Beurteilungspegel L für Industrie- und Gewerbelärm wird gemäss LSV Anhang 6 mit folgender Formel bestimmt:

$$L_r = L_{eq} + K1 + K2 + K3 + 10 \times \log(t_i/t_0)$$

Abb. 4: Aus Gutachten R.____ AG, S. 9.

L_{eq} ist der Mittelungspegel während der Lärmphase; K1, K2 und K3 sind Pegelkorrekturen für den Lärm bei Anlagen der Industrie und des Gewerbes (K1), für die Hörbarkeit des Tongehalts des Lärms (K2) sowie für die Hörbarkeit des Impulsgehalts des Lärms (K3). Mit $10 \times \log(t_i/t_0)$ wird die durchschnittliche tägliche Dauer des Lärms berücksichtigt; t_i steht dabei für die durchschnittliche tägliche Dauer der Lärmphase in Minuten; t_0 wird mit 720 Min sprich 12 Stunden festgesetzt. Zwecks Ermittlung der täglichen Betriebsdauer haben die Gutachter im Gutachten aus dem Jahr 2018 das Betriebsregime der Rekurrentinnen beurteilt. Demnach würden die Gerüstteile per Kleinlastwagen mit Anhänger an- und ausgeliefert. Die Gerüstteile würden nach der Anlieferung sortiert und für den nächsten Gebrauch zur Auslieferung wieder vorbereitet. Nach dem Beladen der Transporter seien die Arbeiten beendet oder es würden Vorbereitungen getätigt. Vor und nach dem Mittag sowie gegen Abend würden sich die Abläufe wiederholen. Aus diesen Beobachtungen entstammte folgende tabellarische Übersicht für die lärmigen Betriebszeiten, welche dem Gutachten zu Grunde gelegt wurden:

Phase	Sommer April-Oktober	Winter November-März	Total Stunden h
Anzahl Arbeitswochen	29 Wochen	17 Wochen	
Nacht	Täglich 0.25h	--	36.25
Tag Morgen	Täglich 1.5h	Täglich 1.5h	345
Tag vor Mittag	2 x wöchentlich 1h	2 x wöchentlich 1h	92
Tag nach Mittag	2 x wöchentlich 1h	2 x wöchentlich 1h	92
Tag Abend	4 x wöchentlich 1h	4 x wöchentlich 1h	92
Total Tag			621

Abb. 5: Aus Gutachten R.____ AG, S. 7.

Damit resultierte für den Tag eine jährliche Dauer von 621 h. Da die Rekurrentinnen gemäss Arbeitszeitkalender jährlich an 242 Tagen arbeitet, ergab dies eine tägliche Lärmdauer t_i von 2,57 h. Daraus errechneten die Gutachter wiederum die Zeitkorrektur ($10 \times \log[t_i/t_0]$) gemäss LSV von -6,7 dB.



BETRIEBSZEITENKORREKTUR					
Zeit	Zeitphase	Jährliche Dauer T _i h	Jährliche Betriebsstage B d	Tägliche Dauer t _i h	Zeitkorrektur 10*log(t _i /t ₀) dB
Tag	07.00 – 19.00	621	242	2.57	-6.7
Nacht	06.45 – 07.00	36.25	242	0.15	-19.0

Abb. 6: Aus Gutachten R.____ AG, S. 10.

Unter Berücksichtigung der Zeitkorrektur von -6,7dB(A) bei einer täglichen Arbeitszeit von 2,57 h resultierte schliesslich der Gesamtbeurteilungspegel von 64,5 dB(A) für den Tag (L_{Aeq} [56,2] + K1 [5] + K2 [4] + K3 [6] + Zeitkorrektur [-6,7]).

Datum	Empfindlichkeitsstufe nach Zonen- abstufung	Mittlere Messwerte gesamt		Grundgeräuschpegel		Eff. Immissionspegel		Pegelkorrekturen					Beurteilungs- pegel		Belastungs- grenzwert Planungs- wert	
		L _{Aeq} Tag dB(A)	Nacht dB(A)	L _{Aeq} Tag dB(A)	Nacht dB(A)	K1	K2	K3	Zeit		L _{tot} Tag dB(A)	Nacht dB(A)	L _r Tag dB(A)	Nacht dB(A)		
									Tag dB	Nacht dB						
18.7.2018	III	54.0	54.8	45.9	53.3	54.2	5	4	6	-6.7	-19.0	61.6	50.2	60	50	
20.7.2018	III	53.8	51.1	45.9	53.0	49.5	5	4	6	-6.7	-19.0	61.3	45.5	60	50	
16.8.2018	III	61.2	58.8	44.7	61.1	58.6	5	4	6	-6.7	-19.0	69.4	54.6	60	50	
19.11.2018	III	55.3	49.8	47.2	54.6	46.3	5	4	6	-6.7	-19.0	62.9	42.3	60	50	
20.11.2018	III	55.1	--	47.2	54.3	--	5	4	6	-6.7	-19.0	62.6	--	60	50	
21.11.2018	III	55.0	--	47.2	54.2	--	5	4	6	-6.7	-19.0	62.5	--	60	50	
Gesamt	III	56.7	55.1	46.4	56.2	54.5	5	4	6	-6.7	-19.0	64.5	50.5	60	50	

Abb. 7: Aus Gutachten R.____ AG, S. 10.

6.8.2 Die Planungswerte am Tag von 60 dB(A) sind bereits bei einer Betriebsdauer von 2,57 h deutlich überschritten. Das von der Vorinstanz verfügte Zeitfenster von drei Stunden ist somit gänzlich ungeeignet, um die Lärmbelastung zu reduzieren. Die Erhöhung der Lärmphase t_i von 2,57 h auf 3 h resultiert rechnerisch in einer höheren Lärmbelastung. Unter Berücksichtigung von $t_i = 3$ h (180 min) beträgt die Zeitkorrektur -6,0 dB(A) ($10 \cdot \log[180/720]$). Der Gesamtbeurteilungspegel würde sich so auf 65,5 dB(A) erhöhen und damit sogar die Immissionsgrenzwerte überschreiten (L_{Aeq} [56,2] + K1 [5] + K2 [4] + K3 [6] + Zeitkorrektur [-6,0]). Dabei hat der Gutachter mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 klar eine tägliche Betriebszeit t_i von 0,9 h für erforderlich befunden. Dies ist nachvollziehbar, ergibt doch eine tägliche Betriebszeit von 0,9 h eine Zeitkorrektur von -11,2 dB(A) ($10 \cdot \log[54/720]$), so dass der Gesamtbeurteilungspegel bei 60 dB(A) liegen würde (L_{Aeq} [56,2] + K1 [5] + K2 [4] + K3 [6] + Zeitkorrektur [-11,2]).

6.8.3 Die Vorinstanz ist für die Festlegung der täglichen Betriebszeit von der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von neun Stunden gemäss Arbeitszeitplan aus dem Jahr 2018 ausgegangen (2190 h bei 242 Arbeitstagen) und hat diese auf rund 35 Prozent reduziert. Dabei ist die Vorinstanz wohl irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass



mit der Reduktion der Arbeitszeit auf einen Drittel auch die Lärmbelastung auf einen Drittel gesenkt werde. Zumal aber während einem neunstündigen Arbeitstag gemäss Gutachten aus dem Jahr 2018 auf dem Gelände nur 2,57 h lärmintensive Arbeiten verrichtet werden, wird das dreistündige Zeitfenster keine Reduktion der Lärmbelastung bewirken. Damit muss die angeordnete Betriebszeiteinschränkung von vornherein als ungeeignet beurteilt werden. Und zwar unabhängig davon, dass es sich nach Auffassung der Vorinstanz um eine vorübergehende Sanierungsmassnahme handle. Auch vorübergehende Massnahmen müssen zumindest geeignet sein, um ihren Zweck zu erfüllen. Das AFU beurteilte die verfügbaren Massnahmen mit Amtsbericht vom 20. September 2021 zwar als verhältnismässig. Diese Einschätzung wird vom AFU – wie die Rekurrentinnen zu Recht beanstanden – mit keinem Wort begründet. Zwar kommt der Amtsstelle keine Begründungspflicht zu, jedoch ist vor dem Hintergrund der fehlenden Begründung davon auszugehen, dass dem AFU beim Verfassen des Amtsberichts der offensichtliche Widerspruch zur Betriebszeitenkorrektur nicht bewusst gewesen ist. Damit ist der Amtsbericht des AFU mit Mängeln bzw. Widersprüchen behaftet, womit es sich rechtfertigt entgegen der allgemeinen Praxis vom Amtsbericht abzuweichen.

6.9 Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die von der Vorinstanz in Ziff. 3.1 verfügte zeitliche Einschränkung ungeeignet ist, um die Lärmbelastung zu reduzieren und daher aufzuheben ist. Zumal die Ziff. 3.2 mit Ziff. 3.1 verknüpft wurde, ist die ganze Ziff. 3 aufzuheben. Betreffend der Ziff. 3.2 erscheint es sodann fraglich, ob ein komplettes Nutzungsverbot überhaupt zulässig wäre, wenn mittels zeitlicher Einschränkungen die Planungswerte eingehalten werden könnten. Die Frage kann offengelassen werden, da die verfügte zeitliche Einschränkung augenscheinlich ungeeignet ist, um die Planungswerte einzuhalten. Die Sache ist somit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Rüge der Rekurrentinnen erweist sich damit als begründet.

7.

Weiter rügen die Rekurrentinnen, dass für die verfügbaren gewässer-schutzrechtlichen Massnahmen nach Ziff. 4 kein sachlicher Grund bestehe.

7.1 Die Vorinstanz stützt die verfügte Massnahme auf Art. 6 Abs. 2 GSchG, wonach es untersagt ist, Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht. Weil die Gerüstbauteile durch ihren Einsatz auf den Baustellen mit Gips, Zement, Farbe und Fett verschmutzt seien, besteht die konkrete Gefahr einer erheblichen Gewässerverschmutzung. Da der Werkplatz über kein Entwässerungssystem verfüge, seien Reinigungsprozesse unter Hochdruck auf dem Werkplatz zu untersagen. Die Gefahr einer Gewässerverschmutzung bestehe nach Ansicht der Vorinstanz auch bei Tankvorgängen auf dem Areal und einer möglichen Lagerung von Treibstoffen ohne



Sicherheitsvorkehrungen. Daher seien auch Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen inkl. Tanken und dergleichen zu untersagen.

7.2 Nach Art. 12 Abs. 1 VRP ermittelt die Behörde oder das von ihr beauftragte Verwaltungsorgan den Sachverhalt und erhebt die Beweise von Amtes wegen durch Befragen von Beteiligten, Auskunftspersonen und Zeugen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten und Sachverständigen, durch Augenschein sowie auf andere geeignete Weise.

7.3 Die Vorinstanz stützt sich in ihrer Begründung einzig auf die Behauptungen der Rekursgegner und hat darüber hinaus keinerlei Sachverhaltsabklärungen vorgenommen. Weder ist erstellt, dass die Rekurrentinnen auf dem Werkplatz Reinigungsarbeiten vornehmen, noch auf welche Weise und in welcher Häufigkeit diese Reinigungsprozesse erfolgen. So verfügt das Grundstück Nr. 002 – zumindest gemäss dem Leitungskataster – in der Tat nicht einmal über einen Wasseranschluss. Auch ist nicht erstellt, dass die Rekurrentinnen auf dem Areal Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen vornehmen oder Treibstoffe lagern und Fahrzeuge betanken. Insbesondere ist völlig unklar, wie und auf welche Weise bzw. in welchem Ausmass diese Arbeiten erfolgen sollten. Auch das AFU hält im Amtsbericht fest, dass unklar sei, ob auf dem Werkplatz hinsichtlich Entwässerung bzw. Abwasserentsorgung Unzulänglichkeiten bestünden. Damit aber nachträglich Sanierungsmassnahmen verfügt werden können, muss zuerst der Sachverhalt genau abgeklärt werden. Dies hat die Vorinstanz unterlassen, weshalb die angefochtene Ziff. 4 aufzuheben und zur neuer Entscheidung zurückgewiesen ist. Der Rekurs erweist sich damit als begründet.

8.

Zusammenfassend ergibt sich, dass hinsichtlich der angefochtenen Ziffn. 2 (Aufforderung zur Ergreifung von baulichen Massnahmen) und 6 (Information betreffend Umgang mit Abfall) auf den Rekurs mangels Beschwer nicht eingetreten wird. Hinsichtlich der Ziff. 1 (Herausgabe der Messdaten) erweist sich der Rekurs als unbegründet. Begründet erweist sich der Rekurs dagegen hinsichtlich den Ziffn. 3, 4 und 5. Die Ziff. 3 ist aufzuheben, da die verfügte Einschränkung der Betriebszeiten ungeeignet ist um die Lärmbelastung zu reduzieren. Ziff. 4 ist aufzuheben, da die Vorinstanz den Sachverhalt betreffend den behaupteten Reinigungsprozess und der Wartungs- und Unterhaltsarbeiten von Fahrzeugen nicht abgeklärt hat. Die Ziff. 5 ist aufzuheben, weil die Vorinstanz für den Erlass von Massnahmen betreffend Staubemissionen nicht zuständig ist. Zumal die Ziffn. 3, 4 und 5 aufgehoben werden, fehlt es an einer verfügten Pflicht zu einem hinreichend konkreten Handeln oder Unterlassen, so dass die Strafandrohung gemäss Ziff. 7 ebenfalls aufzuheben ist. Damit obsiegen die Rekurrentinnen grossmehrheitlich, so dass auch Ziff. 9 betreffend Gebührenauflegung aufzuheben ist. Soweit auf den Rekurs einzutreten ist, erweist sich der



Rekurs demnach als begründet und ist im Sinn der Erwägungen gutzuheissen, im Übrigen abzuweisen.

9.

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. In Verfahren, bei denen sich ähnlich wie im Zivilprozess direkt und indirekt Betroffene mit entgegengesetzten Interessen am Verfahrensausgang gegenüberstehen, werden in aller Regel diese beiden für die Auferlegung von amtlichen Kosten herangezogen, während dem erstverfügenden Gemeinwesen, selbst wenn es mit seinen Anträgen unterliegt, keine amtliche Kosten auferlegt werden (R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St.Gallen 2004, S. 76). Indessen ist zu beachten, dass das Erfolgsprinzip in gewissen, vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen durch das Verursacherprinzip durchbrochen wird (R. HIRT, a.a.O., S. 93 und S. 110). So gehen etwa Kosten, die ein Beteiligter, sein Rechtsbeistand oder sein Vertreter durch Trölerie oder anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, zu seinen Lasten (Art. 95 Abs. 2 VRP). Trölerie im Sinne von Art. 95 Abs. 2 VRP liegt bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung vor. Leichtsinne oder mutwillige Prozessführung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn ein Prozess aussichtslos erscheint. Vielmehr bedarf es zusätzlich des subjektiven tadelnswerten Elements, dass die Partei die Aussichtslosigkeit bei der ihr zumutbaren vernunftgemässen Überlegung ohne Weiteres hätte erkennen können, den Prozess aber trotzdem geführt hat (R. VON RAPPARD-HIRT in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), Zürich/St.Gallen 2020, Art. 95 N 8).

9.1 Im Zwischenverfahren war entgegen dem Antrag der Vorinstanz und der Rekursgegner 1 mit BDE Nr. 52/2021 vom 16. Juli 2021 die aufschiebende Wirkung des Rekurses wiederherzustellen. Die Kosten des Zwischenverfahrens verblieben bei der Hauptsache, so dass nun auch über diese zu entscheiden ist. Eine Entscheidegebühr von Fr. 1'000.– erscheint angemessen (Nr. 20.13.02 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung [sGS 821.5; abgekürzt GebT]). Zwar standen sich die Rekurrentinnen und die Rekursgegner 1 ähnlich wie in einem Zivilprozess mit entgegengesetzten Interessen gegenüber, so dass dem Ausgang des Verfahrens entsprechend die amtlichen Kosten grundsätzlich den Rekursgegnern 1 zu überbinden wären. Zu beachten ist aber, dass die Vorinstanz die aufschiebende Wirkung mit der gleichen Begründung entzogen hat, wie sie es bereits im vorangehenden Beschluss vom 21. Dezember 2021 getan hat. Aufgrund der Tatsache das bereits damals die aufschiebende Wirkung mit BDE Nr. 11/2021 vom 28. Januar 2021 wiederhergestellt wurde, musste die Vorinstanz davon ausgehen, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung auch im vorliegenden Fall unzulässig ist. Und zwar unabhängig davon, dass im vorliegend zu bearbeitenden



Fall neben lärmschutzrechtlichen Massnahmen zusätzlich auch Massnahmen im Bereich Gewässerschutz, Staubemissionen und Abfallhandhabung verfügt worden sind. Denn auch diesbezüglich handelt es sich um einen seit längerer Zeit bekannten Zustand. Es rechtfertigt sich daher in der vorliegenden Konstellation die Entscheidgebühr von Fr. 1'000.– der Vorinstanz aufzuerlegen. Auf deren Erhebung ist nicht zu verzichten, zumal Grundlage für die Auferlegung Art. 95 Abs. 2 VRP – und nicht Abs. 1 – ist (Urteil des Verwaltungsgerichtes B 2020/94 vom 17. Februar 2021 Erw. 7).

9.2 Die amtlichen Kosten des Hauptverfahrens betragen Fr. 3'000.– (Nr. 20.13.01 GebT). Auch hier standen sich die Rekurrentinnen und die Rekursgegner 1 ähnlich wie in einem Zivilprozess mit entgegengesetzten Interessen gegenüber. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens – die Rekursgegner 1 unterliegen mit ihren Anträgen grossmehrheitlich – sind die amtlichen Kosten den Rekursgegnern 1 zu überbinden. Der Rekursgegner 2 stellte keine Anträge, weshalb er nicht kostenpflichtig wird. Die Rekursgegner 1 bezahlen unter solidarischer Haftung für das Hauptverfahren eine Entscheidgebühr von Fr. 3'000.–

9.3 Der am 29. Juni 2021 vom Rechtsvertreter der Rekurrentinnen geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist zurückzuerstatten.

10.

Rekurrentinnen, Rekursgegner 1 und Vorinstanz stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

10.1 Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98^{bis} VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98^{ter} VRP). Nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a der Honorarordnung (sGS 963.75; abgekürzt HonO) beträgt das Honorar in der Verwaltungsrechtspflege vor Verwaltungsbehörden pauschal Fr. 500.– bis Fr. 6'000.–. Für ein aussergewöhnlich aufwendiges Verfahren kann das Honorar um 100 Prozent erhöht werden (Art. 22 Abs. 2 HonO). Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der notwendigen Bemühungen, der Schwierigkeit des Falls und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen (Art. 19 HonO). Nach ständiger Praxis des Bau- und Umweltdepartementes wird für durchschnittlich schwierige Rekursverfahren (ohne Rekursaugenschein) regelmässig ein mittleres Honorar von Fr. 2'750.–, bzw. von Fr. 3'250.– mit Rekursaugenschein, zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt, sofern ein begründeter Antrag auf Entschädigung der Mehrwertsteuer gestellt wurde.



10.2 Die Rekurrentinnen obsiegen grossmehrheitlich mit ihren Anträgen. Da das Verfahren zudem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98^{bis} VRP). Die Rekurrentinnen beantragen eine ausseramtliche Entschädigung in Höhe von Fr. 3'250.– sofern kein Augenschein durchgeführt wird, zuzüglich 4 Prozent Barauslagen. Begründet wird der Antrag auf einen höheren Pauschalbetrag (Zuschlag von Fr. 500.–) damit, dass aufgrund des Verfahrens betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ein zweiter Rekurs geführt werden musste. Darüber hinaus beantragen die Rekurrentinnen eine ausseramtliche Entschädigung für das vorinstanzliche Verfahren von Fr. 2'000.–, zuzüglich 4 Prozent Barauslagen. Diesen Antrag begründen die Rekurrentinnen damit, dass Gegenstand des angefochtenen Beschlusses eine Enteignung sei, weshalb voller Ersatz für ausseramtliche Aufwendungen zuzusprechen sei.

10.3 Zumal sich im vorliegenden Fall die Vorinstanz sowie Rekursgegner 1 dem rekurrentischen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mit eigenen Anträgen widersetzt haben, ist es sachgerecht, diesbezüglich im Rahmen von Art. 98 VRP einen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung anzuerkennen (vgl. R. HIRT, a.a.O., S. 166). Die Frage der Enteignung war dagegen nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens, so dass sich die Entschädigungsfrage diesbezüglich erübrigt.

10.4 Die ausseramtliche Entschädigung für das Zwischenverfahren ist in Anwendung von Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 HonO ermessensweise wie von den Rekurrentinnen beantragt auf Fr. 500.– zuzüglich der beantragten 4 Prozent Barauslagen (Fr. 20.–), insgesamt also Fr. 520.–, festzulegen; sie ist von der Vorinstanz zu bezahlen.

10.5 In der Hauptsache erscheint eine Entschädigung in der Höhe des mittleren Honorars dem erforderlichen Aufwand angemessen. Die ausseramtliche Entschädigung ist ermessensweise auf Fr. 2'750.– zuzüglich der beantragten 4 Prozent Barauslagen (Fr. 110.–), insgesamt also Fr. 2'860.–, festzulegen; sie ist von den Rekursgegnern 1 unter solidarischer Haftung zu bezahlen.

10.6 Da die Rekursgegner 1 mit ihren Anträgen unterliegen, haben sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen.

10.7 Die Vorinstanz hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten (R. HIRT, a.a.O., S. 176). Sie bringt keine Gründe vor, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen. Ihr Begehren ist daher abzuweisen.



Entscheid

1.

a) Der Rekurs der A.____ AG und der B.____ AG wird, soweit darauf einzutreten ist, im Sinn der Erwägungen teilweise gutgeheissen, im Übrigen abgewiesen.

b) Die Ziffern 3, 4, 5, 7 und 9 des Beschlusses des Gemeinderates Z.____ vom 1. Juni 2021 werden aufgehoben. Die Sache wird im Sinn der Erwägungen an den Gemeinderat Z.____ zu neuer Entscheidung zurückgewiesen.

2.

a) Die Politische Gemeinde Z.____ bezahlt für das Zwischenverfahren (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) eine Entscheidgebühr von Fr. 1'000.–.

b) C.____ und D.____ und die Erbgemeinschaft E.____, bestehend aus F.____, G.____, H.____, C.____, I.____, J.____, Z.____, K.____, L.____, und M.____ bezahlen für das Hauptverfahren unter solidarischer Haftung eine Entscheidgebühr von Fr. 3'000.–.

c) Der am 29. Juni 2021 von Urs Pfister, St.Gallen, geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird zurückerstattet.

3.

a) Das Begehren der A.____ AG und der B.____ AG um Ersatz der ausseramtlichen Kosten für das Zwischenverfahren wird gutgeheissen. Die Politische Gemeinde Z.____ entschädigt die A.____ AG und die B.____ AG ausseramtlich mit insgesamt Fr. 520.–.

b) Das Begehren der A.____ AG und der B.____ AG um Ersatz der ausseramtlichen Kosten für das Hauptverfahren wird gutgeheissen. C.____ und D.____ und die Erbgemeinschaft E.____ entschädigen die A.____ AG und die B.____ AG ausseramtlich mit insgesamt Fr. 2'860.–.

c) Das Begehren von C.____ und D.____ und der Erbgemeinschaft E.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

d) Das Begehren der Politischen Gemeinde Z.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann
Regierungsrätin